



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

Beförderungsbedingungen für Rundfahrten und öffentliche Veranstaltungen

Stand 17.02.2021, Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für alle Fahrten auf den Schiffen der Vorpommerschen Schifffahrtsgesellschaft mbH – nachstehend „Reederei“ genannt – sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Reederei.

Sie gelten nicht für Charterfahrten; insoweit gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Charterverträge.

2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung oder Lieferung an den Kunden trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

3. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nichts anderes gilt.

§ 2 Fahrscheine für Rundfahrten, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kombi-Touren

1. Fahrscheine sind vor Antritt der Fahrt an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, im Callcenter und im Online-Shop zu erwerben.

2. Die Fahrscheine beinhalten die Daten der gebuchten Tour, der Personenzahl und deren Zusammensetzung nach Preisgruppen, das Kaufdatum und den Preis. Die Fahrscheine sind elektronisch erstellt und gedruckt. Es werden auch Fahrscheine in Papierform auf nummerierten Rollentickets oder Quittungen ausgestellt. Diese enthalten nicht alle vorstehenden Daten.

3. Fahrscheine, die ohne Preisnachlass erworben werden, sind bis zum Antritt der Fahrt übertragbar.

4. Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Hiervon ausgenommen sind Fahrscheine, die am Einlass abzugeben sind. Die Fahrscheine sind nur zur einmaligen Nutzung gültig. Wird bei einer Fahrkartenprüfung kein gültiger Fahrschein vorgelegt, so ist der erforderliche Fahrschein nachzulösen. Bei Zuwiderhandlung kann die Reederei ein erhöhtes Beförderungsentgelt erheben. Die Fahrscheine sind gerechnet ab dem Kaufdatum drei Jahre gültig.

5. Sofern der Fahrschein für mehr als eine Person erworben wurde, hat der Vertragspartner das Schiff als Erster zu betreten.

6. Sofern der Fahrschein insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen gastronomische Leistungen beinhaltet, kommt für die Leistungen der Reederei nur ein Vertrag zu Stande, auch wenn aus technischen Gründen zwei Belege ausgestellt werden sollten. Hiervon ausgenommen sind solche gastronomischen Leistungen, die fakultativ hinzugebucht werden können.

7. Gelöste Fahrscheine werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten, die im Vorverkauf erworben wurden, werden keine Fahrgelderstattungen vorgenommen. Dies gilt grundsätzlich für den Erwerb von Fahrscheinen an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, im Callcenter und im Online-Shop.

8. Reservierte Fahrscheine sind bis 15 Minuten vor Fahrtbeginn an der Kasse abzuholen, anderenfalls erlischt die Gültigkeit der Reservierung. Es geltend die Stornierungsbedingungen gem. § 7.

§ 3 Gutscheine

Gutscheine jeglicher Art gelten für alle von uns im Zeitpunkt der Einlösung angebotenen Fahrplanleistungen. Für Gutscheine über bestimmte Leistungen kommen die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend zur Anwendung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Eine Verlängerung von Gutscheinen ist ausgeschlossen.

Für die Einlösung des Gutscheins gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Fristbeginn ist der Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde.

§ 4 Voucher

Mit der Ausgabe eines Vouchers durch einen Dritten kommt kein Vertrag mit der Reederei zu Stande. Für von der Reederei akzeptierte Voucher gelten die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend.

§ 5 Fahrpreis

1. Der Fahrpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss gültigen Preisaushängen. Die Preisaushänge sind an den Tageskassen der Reederei einsehbar.

2. Ermäßigungen können auf Anfrage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises besteht in keinem Fall. Diese AGB gelten auch dann, wenn eine Ermäßigung gewährt wird.

3. Sofern nichts anderes angegeben ist verstehen sich die Preise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6 Zahlungsziel

1. Fahrscheine, die an einer Tageskasse, im Vorverkaufsbüro, an Bord oder im Onlineshop erworben werden, sind sofort zur Zahlung fällig.

2. Fahrscheine, die telefonisch erworben werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung der Buchungsbestätigung, spätestens jedoch drei Werktage vor dem Fahrttag zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das Datum der Buchungsbestätigung.

3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt entscheidungsreif sind.

§ 7 Stornierung des Fahrgastes

1. Eine Stornierung des Fahrgastes von dem mit uns geschlossenen Vertrag kann mündlich, telefonisch oder in Schriftform erfolgen.

Als Stornierung gilt die Verringerung der Personenzahl ebenso wie eine Gesamtstornierung der Reservierung.

2. Eine Erstattung des Fahrpreises für ausgestellte Fahrscheine erfolgt nicht.

3. Bei Nichtantritt einer online reservierten Reise (ohne vorherige schriftliche Stornierung) ist der volle Fahrpreis fällig.

§ 8 Fahrtänderungen

1. Soweit es aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere extremen Wetterverhältnissen (z.B. Sturm, Hagel), Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen von der Reederei nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird, kann die Reederei die geplante Fahrtroute ändern oder, wenn dies nicht möglich ist, die Fahrt abbrechen. Öffentliche Veranstaltungen können in diesen Fällen auch auf liegenden



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

Schiffen durchgeführt werden. Ein Anspruch des Fahrgastes auf Schadenersatz, Fahrpreiserstattung oder Ermäßigung entsteht dadurch nicht.

Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall der Beschallungsanlage (Musik, Hafenerklärung).

2. Der Reederei bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Die im Fahrplan ggf. abgebildeten oder genannten Schiffe sind lediglich beispielhaft aufgeführt. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.

§ 9 Rücktritt der Reederei

1. Die Reederei hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn folgende Mindest Fahrgastzahlen nicht erreicht werden:

bei Hafenrundfahrten 10 Fahrgäste bei Öffentlichen Veranstaltungen 40 Fahrgäste

In diesen Fällen erstattet die Reederei auf Anforderung den Fahrpreis. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Die Reederei hat das Recht ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Fahrpreis und gegebenenfalls gebuchte Nebenleistungen nicht zum Fahrtantritt bezahlt sind.

§10 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Fahrgastes sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Reederei, sofern der Fahrgast Ansprüche gegen diese geltend macht.

2. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Reederei die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner ausgenommen sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten der Reederei beruhen.

Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Personenbeförderungsvertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5 k Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz. Es gelten die dort festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Fahrgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Fahrgast verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Fahrgast unmittelbar bei der Fahrt zur Prüfung gemeldet werden.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Anlegestellen nicht gefährdet ist.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Fahrgastes auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt

für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Reederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält die Reederei sich nach Ablauf von drei Monaten eine Vernichtung vorzunehmen.

3. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 12 Haftung des Fahrgastes für Schäden

Der Fahrgast haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar, Anlegestellen etc.

§ 13 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Den Anordnungen der Schiffsbesatzung und der Schiffsführer, die das Hausrecht für die Reederei ausüben ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf dem Außendeck und die Anweisungen zum Verhalten der Fahrgäste beim Durchfahren von Brücken.

2. Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Freidecks gestattet.

3. Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen in und an Schleusen ist unzulässig.

4. Fahrgäste können von der Schiffsbesatzung von Bord verwiesen werden wenn sie die AGB nachhaltig verletzen. Erstattungs- und Entschädigungsansprüche sind für diese Fälle ausgeschlossen.

5. Die Reederei behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.

6. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe.

7. Fahrräder werden nur nach Absprache und Genehmigung der Reederei befördert.

8. Die Mitnahme von Rollstühlen ist auf den barrierefreien und behindertenfreundlichen Schiffen der Reederei gestattet. Elektrische Rollstühle sind hiervon ausgenommen. Bei allen übrigen Schiffen entscheidet das Schiffpersonal über die Mitnahme. Die Gewähr für eine feste Abfahrtszeit der Schiffe übernimmt die Reederei nicht.

9. Die Mitnahme von Gepäck ist auf Schiffen der Reederei nur im Rahmen von Handgepäck bis 5 kg gestattet. Ausgenommen hiervon sind mehrtägige Fahrten und Fahrten von und Hafenfesten.

10. Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei.

Blindenhunde als Begleithunde können generell und kostenfrei mitgeführt werden.

11. Die private Benutzung von Musikinstrumenten Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.

12. Das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken an Bord der Schiffe ist strikt untersagt. Die Reederei behält sich das Recht auf Kontrollen vor.



VORPOMMERSCHE SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Reederei. Das gleiche gilt, sofern der Fahrgast die Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen

Charterfahrten bzw. Schiffscharter sind Fahrten, bei denen der Fahrgast ein Schiff für einen bestimmten Zeitraum mietet.
Erwerb des Fahrscheins bezeichnet den Kauf eines Fahrscheins bei der Reederei an der Tageskasse, an Bord, im Onlineshop, im Callcenter, im Verkaufsbüro oder im Rahmen einer schriftlichen Vorbuchung auch per E-Mail.
Fahrgast ist der Vertragspartner der Reederei sowie diejenigen

Personen, für die der Vertragspartner die Leistung der Reederei gebucht bzw. die der Vertragspartner der Reederei eingeladen hat.

Fahrschein bezeichnet den Einzel- oder Gruppenfahrschein für eine Hafenrundfahrt, eine Sonderfahrt, eine Lichterfahrt oder andere Veranstaltung aus dem Öffentlichen Veranstaltungsprogramm.

Hafenrundfahrten, Rundfahrt, Sonderfahrten und Lichterfahrten sind ein- und mehrstündige Fahrten aus dem Rundfahrtprogramm der Reederei.

Öffentliche Veranstaltungen sind Schifffahrten, die ein Veranstaltungsprogramm und ggf. gastronomische Leistungen beinhalten.

Voucher sind bei Dritten erworbene Gutscheine für die Teilnahme an der darauf bezeichneten Hafenrundfahrt, Rundfahrt, Sonderfahrt, Lichterfahrt oder öffentlichen Veranstaltung der Reederei.